



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. Juli 1994

NR. 2050

## EG Günsberg: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Geracker"

### 1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 3637 vom 2. November 1993 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Günsberg unterbreitete Baulandumlegung "Geracker" grundsätzlich genehmigt.

### 2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

### 3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Geracker" der Einwohnergemeinde Günsberg wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberichtigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit gen. Unterlagen **(einschreiben)**

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4524 Günsberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4524 Günsberg, mit 2 gen. Unterlagen  
**(einschreiben)**

Ingenieurbüro WAM, Florastrasse 2, 4500 Solothurn, mit gen. Unterlagen  
**(Büroexemplar)**

Staatskanzlei **(Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Günsberg: Die Baulandumlegung "Geracker" wird definitiv genehmigt.")**